

Anlage 1

Information zu Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

Zu gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros und Praxen, Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Geschäften des Einzelhandels, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten u. -tagesstätten, Hotels, Gastronomiebetrieben, Kliniken, Pflegeheimen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Campingplätzen u. ä..

Nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung muss grundsätzlich jeder Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, nach dessen Festlegung, nutzen.

Das Mindestbehältervolumen für ein Restabfallgefäß beträgt im Landkreis Kaiserslautern 60 l.

Die bzw. der Gewerbetreibende hat über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, über die ausgeübte selbstständige, gewerbliche oder industrielle Tätigkeit, sowie über die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben (§ 13 Abs. 1 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern). Auf Grundlage dieser Angaben wird das Mindestvolumen des Restabfallgefäßes festgelegt.

Folgende Restabfalltonnen- bzw. Restabfallcontainergrößen und Leerungsintervalle sind möglich:

Behältervolumen Tonnen	Jahresgebühr (incl. Biotonne) (14-tägl. Leerung)		ermäßigte Jahresgebühr (ohne Biotonne)	
60 l	156,72 €		145,92 €	
90 l	216,96 €		200,64 €	
120 l	289,20 €		267,48 €	
240 l	549,00 €		509,04 €	
Volumen der zusätzlichen Bioabfalltonne	Jahresgebühr (die zusätzliche Biotonne kann nur bestellt werden, wenn bereits regulär mit Rest- und Biotonne veranlagt ist)			
120 Liter	78,72 €			
240 Liter	157,56 €			
Volumen des Restabfallcontainers (Umleerbehälter)	Abfallgebühr für die wöchentlich einmalige Leerung (*) (Jahresgebühr)		Abfallgebühr für die 14-tägliche Leerung (*) (Jahresgebühr)	
	regulär, mit Biotonne	ermäßigt, ohne Biotonne	regulär, mit Biotonne	ermäßigt, ohne Biotonne
1,1 m ³	4.049,40 €	3.581,16 €	2.024,64 €	1.790,64 €
3,3 m ³	7.797,72 €	nicht möglich	3.898,80 €	nicht möglich
5,5 m ³	12.996,12 €	nicht möglich	6.498,12 €	nicht möglich

(*) zzgl. der Containermiete, falls kein Eigentumscontainer vorhanden ist.

Ermäßigte Gebühr bei Eigenkompostierung oder bei externer Vergabe der Bioabfallentsorgung

Das Vorhalten einer Biotonne entfällt, wenn die Bioabfälle durch Eigenkompostierung oder Beauftragung eines externen Verwerters einer Verwertung zugeführt werden.

Die Eigenkompostierung ist schriftlich zu beantragen, die Beauftragung eines externen Verwerters ist der Abfallwirtschaft schriftlich nachzuweisen (Kopie des Vertrages).

Die Abfallgebühr wird dann, wie bei private Haushalte auch, ermäßigt.

Bildung eines Entsorgungsverbundes

Selbständige, die in ihrem Haus oder in ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können einen sog. Entsorgungsverbund zwischen dem Gewerbe und dem Privathaushalt eingehen. In diesem Fall kann das zu veranlagende Mindestvolumen je nach Mitarbeiteranzahl auf 30 l reduziert werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter

Tel.: 0631 / 7105 - 235 für die Verbandsgemeinden:

Enkenbach-Alsenborn, Weilerbach, Otterbach-Otterberg

oder Tel.: 0631/ 7105 – 329 für die Verbandsgemeinden:

Bruchmühlbach-Miesau, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach,

Meldung von Gewerben und freiberuflich Tätigen

Anmeldungen von Gewerben beim Gewerbeamt der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung werden automatisch an die Abfallwirtschaft des Landkreises weitergeleitet.

Freiberuflich Tätige wie Ärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Volks- und Betriebswirte, Landwirte, Journalisten, Dolmetscher u. ä. sind gewerblich nicht meldepflichtig, unterliegen aber den gesetzlichen Abfallbestimmungen für Gewerbebetriebe und **müssen sich bei der Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Kaiserslautern selbst anmelden** (siehe zuständige Sachbearbeiter).